

Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Az.: 61.33.01 / Nr. 26 / 3. Änd.

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhudem „Bahnbetriebswerk“

Rechtsgrundlage:

§§ 9 Abs. 8, 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1998 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2.141).

Inhalt der Änderung:

Verschiebung der Baugrenze in Richtung Westen.

Durch die Verschiebung des bachbegleitenden Weges ist eine bessere Ausnutzung des Grundstückes möglich. Die Verschiebung der Baugrenze lässt nach Rechtskraft auch eine bessere bauliche Ausnutzung zu. Die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend den Festsetzungen im Plan gehandhabt. Art und Maß der Nutzung entspricht der im angrenzenden GI 2-Gebiet.

Negative Auswirkungen der Planänderung sind nirgendwo ersichtlich, negative Einwirkungen der Planung (Bodenbelastung) sind analog zu den Festsetzungen des angrenzenden GI 2-Gebietes im Bebauungsplan zu betrachten und zu behandeln.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 03.05.2000.

Lennestadt, den 18.07.2000



Der Bürgermeister
In Vertretung

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung (§ 10 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung zum Bebauungsplan am 28.06.2000 beschlossen.

Lennestadt, den 18.07.2000



Der Bürgermeister
In Vertretung

Die Bebauungsplanänderung hat mit der Schlußbekanntmachung (§ 12 BauGB) am 29.07.2000 Rechtskraft erlangt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den 01.08.2000



Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written over the text 'In Vertretung'.